

Satzung

Satzung des Vereins Pro Kind e.V., Bensheim Fassung vom 24.10.2011

§ 1

Der Verein führt den Namen „Pro Kind e.V.“, hat seinen Sitz in Bensheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kleinkindern in altersgemischten Gruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Krabbelstube.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von 2 Monaten. Sollte nicht binnen 3 Monaten nach Stellung des Aufnahmeantrags dieser abgelehnt werden, gilt die Vereinsmitgliedschaft als erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen werden die Kosten, die für die Betreuung der Kinder entstehen, auf die Eltern der Kinder anteilig verteilt. Dieser monatliche Beitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten. Als Kautionsbetrag ist bei Aufnahme ein Betrag in Höhe eines Monatsbeitrags für einen Ganztagsplatz zu hinterlegen, der bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückbezahlt wird.

§ 8 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden mit einem Stellvertreter, dem Kassenschatz und dem Schriftführer. Diese vier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie führen insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 2000 übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung geheim auf 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert und der Antrag mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung angenommen wird. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Weitere Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse (auch hinsichtlich einer Satzungsänderung) mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Jahresbericht

Der Vorstand erstattet im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) einen Geschäftsbericht mündlich in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.